

Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Dienststelle Schiffssicherheit

Rundschreiben 03/2020 (MLC)

Betreff: Änderungen des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG)

Referenz: Seearbeitsgesetz

Anlagen: Auszug aus dem Bundesgesetzblatt

Datum: 10.11.2020

Dieses Rundschreiben informiert über Änderungen zum Seearbeitsgesetz.

- 1) Die ILO hat am 5. Juni 2018 Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 (Seearbeitsübereinkommen) beschlossen. Die Änderungen haben das Ziel, Seeleute im Falle der Gefangennahme infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Seeschiffen finanziell abzusichern. Die Änderungen enthalten u.a. folgende Kernpunkte, die im Falle der Gefangennahme sowie während der Zeit der Gefangenschaft greifen:
 - ✓ Fortführung des Heuerverhältnisses
 - ✓ Fortzahlung der Heuer aus dem Heuerverhältnis
 - ✓ Der Anspruch auf Heimschaffung bleibt bestehen
- 2) Eine weitere Änderung des Seearbeitsgesetzes ergibt sich aus einer Änderung des FAL-Übereinkommens. Nach der geänderten Norm 4.5.1 der Anlage des FAL-Übereinkommens dürfen blinde Passagiere nicht an Bord beschäftigt werden. Ausgenommen hiervon sind u.a. Notfallsituationen.
- 3) Das Seearbeitsgesetz wurde an die geänderten Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens FAL-Übereinkommens angepasst. Die Änderungen treten am **26. Dezember 2020** in Kraft.

4) Nur für Fischereifahrzeuge

Die Reeder von Fischereifahrzeugen sind verpflichtet, eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit die auf ihren Fischereifahrzeugen beschäftigten Besatzungsmitgliedern nachzuweisen, bei Berufsunfähigkeit die oder Tod Besatzungsmitgliedern infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten diese oder ihre Hinterbliebenen angemessen entschädigt. Soweit die Besatzungsmitglieder in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind, braucht der Reeder keine zusätzliche Absicherung zu stellen. Ausländische Besatzungsmitglieder mit einer Entsendebescheinigung A1 sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. In diesen Fällen muss der Reeder über eine zusätzliche Versicherung (z.B. P&I) dafür sorgen, dass die betroffenen Besatzungsmitglieder oder ihre Hinterbliebenen entsprechend den Vorgaben des geänderten Seearbeitsgesetzes angemessen abgesichert sind.

5) Weitere Einzelheiten zur Änderung des Seearbeitsgesetzes können Sie dem beigefügten Auszug aus dem Bundesgesetzblatt entnehmen.



Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Dienststelle Schiffssicherheit

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit BG-Verkehr Referat ISM/ILO Telefon: +49 40 36 137-213

Telefax: +49 40 36 137-213
Telefax: +49 40 36 137-295
Email: ism-mlc@bg-verkehr.de
www.deutsche-flagge.de

Das Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage: http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-infos